

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SPORTARENA 84 e.V

§1 Vertragsgegenstand

Mit dem Vertragsabschluss verpflichtet sich der Verein für die Laufzeit des Vertrages dem Vertragsnehmer einen Trainingsplatz in den Räumen des Vereins/Sportstätte freizuhalten. In den Räumen des Vereins besteht nach vertraglicher Vereinbarung die Möglichkeit, unter Anleitung von fachkundigem Personal verschiedene Sportarten auszuüben. Darüber hinaus hat jeder Vertragsnehmer nach Vereinbarung ferner die Möglichkeit, geeignete Trainingseinheiten zur Körperschulung, und Fitness zu absolvieren. Die Sportstätte steht den Vertragsnehmer gemäß der veröffentlichten Trainingszeiten zur Verfügung. Einen über die festgelegten Zeiten hinaus gehender Trainingsanspruch hat der Vertragsnehmer nicht. Der Verein behält sich vor, den Trainingsbetrieb auszusetzen, wenn dies erforderlich ist.

§2 Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt und endet wie vereinbart. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend, bei Jahres- und bei Halbjahresverträgen um je ein Jahres-Quartal, bei Monats- bzw. Kinderverträgen um 4 Wochen, wenn nicht 6 Wochen vor Ablauf bei Jahres- und bei Halbjahresverträgen und 4 Wochen bei Monatsverträgen, schriftlich und per Einschreiben gekündigt wird. Die Kündigung muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Eine vorzeitige Lösung des Vertrages ist nicht möglich. Kündigungen während oder nach einer Beitragsfreistellung berechtigt den Verein den gesamten Freistellungszeitraum in Rechnung zu stellen (siehe auch §4). Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§3 Zahlungsbedingungen

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, den vereinbarten Monatsbeitrag jeweils zum ersten eines Monats per Bankeinzugsvollmacht im Voraus abbuchen zu lassen. Die Zahlungspflicht ist unabhängig davon, ob der Vertragsnehmer an den Unterrichtsstunden teilnimmt oder nicht. Kommt der Teilnehmer mit zwei Monatsbeiträgen ganz oder teilweise in Rückstand, dann wird die Forderung einer Inkasso-Gesellschaft übertragen. Bei Beiträgen, die über 30 Tage ausstehen, werden die jeweiligen Konto-Überziehungszinsen berechnet. Barzahlungen an den Vorstand des Vereins sind schuldbefreiend gegenüber den Forderungen des Vereins und erfolgen auf Risiko des Mitglieds. Der Verein haftet hier nicht für verloren gegangene Beiträge. Freistellungszeiträume können nach einer Kündigung gesamt und unmittelbar belastet werden. (siehe §4).

§4 Sportuntauglichkeit, Umzug, sonstige Verhinderungen

Der Vertragsnehmer oder/und der Unterzeichner versichern, dass ihnen keinerlei Umstände bekannt sind, die die Sporttauglichkeit des Vertragsnehmers einschränken. Während der Ableistung des Wehrdienstes im Umkreis von mehr als 30 km von dem Sportverein und während der Dauer einer vorübergehenden, die Sportfähigkeit des Vertragsnehmer, ausschließenden Krankheit von mehr als 4 Wochen ruht das Vertragsverhältnis, die Beitragszahlungen setzen aber nicht aus, das Vertragsverhältnis wird nach Beendigung der Hindernisse um die Zeit des Ruhens verlängert. Dies gilt ebenfalls für Beitragsfreistellungen die ausschließlich in schriftlicher Form gestellt werden müssen und nur Gültigkeit nach Prüfung und schriftlicher Bestätigung des Vereins erlangen (siehe §2). Der Teilnehmer hat die Tatsachen, die die Ruhezeiten bewirken, zu beweisen und innerhalb von 14 Tagen nach Beginn dem Verein schriftlich anzuzeigen. Eine außerordentliche Kündigung wegen Umzugs des Teilnehmers ist nur möglich, wenn der Teilnehmer seinen Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 50 km des Vereins in Hermeskeil nimmt. Dies hat jedoch nur dann Gültigkeit, wenn sein bisheriger Wohnsitz innerhalb

eines Umkreises von 50 km des Vereins liegt und mindestens die vertraglich vereinbarte Laufzeit erreicht wurde.

§5 Erziehungs-/Sorgeberechtigte

Der Erziehungs-/Sorgeberechtigte erklärt, dass er von dem Vertragsnehmer zum Abschluss des Vertrages ordnungsgemäß bevollmächtigt worden ist und er darüber hinaus mit seiner Unterschrift selbständig neben dem Teilnehmer in Höhe des gesamten Lehrgangsbetrages haftet. Soweit ein Sorgeberechtigter unterzeichnet, erklärt dieser, dass er mit Einverständnis seines Ehepartners oder sonstiger Sorgeberechtigter handelt.

§6 Haftung

Für Schäden des Teilnehmers an Körper und Gesundheit sowie daraus resultierender Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Sportstätte stehen, haftet der Verein allein im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Deutschen Sportbundes. Eine weitergehende Haftung bezüglich dieser Schäden ist ausgeschlossen. Sachbeschädigungen in den Trainings- und Schulungsräumen werden auf Kosten dessen behoben, der sie verursacht hat. Für mitgebrachte Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird keine Haftung übernommen. Die Hausordnung und der Versicherungsvertrag, die Bestandteil dieses Vertrages sind, sind in den Geschäftsräumen des Vereins ausgehängt.

§7 Rechtsfolge

Dieser Vertrag ist auch gegenüber einem Rechtsnachfolger bindend.

§8 Allgemeines

Der Verein behält sich vor den Trainingsbetrieb während der Schulferien einzustellen, zu mindert oder durch andere Trainingstage zu ersetzen. Dies nimmt jedoch keinen Einfluss auf die Beitragszahlungen.

§9 Beiträge

Der vereinbarte Beitrag ist für alle Parteien bindend. Die Beiträge können aufgrund von Kostensteigerungen oder Kostensenkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins angepasst werden. Eine Beitragsanpassung berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Ungerechtfertigt eingezogene Beiträge/Gebühren müssen dem Verein schriftlich angezeigt werden, so dass eine Rückerstattung eingeleitet werden kann. Beitragsrückbuchungen werden mit den banküblichen Gebühren, sowie einem vereinsmäßigen Bearbeitungsanteil, von mindestens aber € 10,00, berechnet.

§10 Reha Plus Vertrag

Der vergünstigen Tarif REHA+ ist auf 12 Monate begrenzt und nur in Verbindung mit einer gültigen, von der Krankenkasse bestätigten, Verordnung über 50 Übungseinheiten möglich. Nach Ablauf der 12 Monaten wird der Vertrag auf den geltenden Normaltarif angehoben. Den vergünstigten Tarif kann der Teilnehmer nur dann erhalten, wenn er innerhalb der Verordnungsdauer von 18 Monaten an allen 50 Übungseinheiten teilnimmt. Der Teilnehmer erklärt sich bereit, die Differenz zwischen dem vergünstigen Tarif und dem jeweils geltenden Normaltarif nachzuzahlen, wenn die verordneten Übungseinheiten nicht innerhalb des Verordnungszeitraums absolviert wurden.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder wird eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ausgewiesen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.